

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2012/119

Betreff: Bildung von Haushaltsresten für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		30.05.2012

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Fachbereich	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter/in
FB 1 - Zentrale Dienste	_____
FB 2 - Bürgerdienste	_____
FB 3 - Technische Dienste	_____
Beteiligung Personalrat erforderlich ?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Finanzielle Auswirkung?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Haushaltsmittel vorhanden ?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Zentrale Dienste
Kostenstelle / Sachkonto	_____
Investitionsnummer	_____
Entstehen Folgekosten ?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Bildung von Haushaltsresten für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011			
Anlage(n): Liste Haushaltsreste 2009 bis 2011			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
13 Finanzen	Herr Siebert		30.05.2012

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	05.06.2012	nichtöffentlich zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	19.06.2012	öffentlich zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	21.06.2012	öffentlich zur Kenntnis

Beschluss:

Die für die Jahre 2009 bis 2011 gemäß anhängender Aufstellung gebildeten Haushaltsreste für die Stadt Hungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Damit sind diese Ansätze kraft Gesetzes übertragbar, d.h. es ist kein gesonderter Vermerk oder Beschluss erforderlich.

Aufgrund der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 03.08.2005 sind Haushaltsreste in defizitären Kommunen weitestgehend zur Absenkung des Rechnungsfehlbetrages aufzulösen. Soweit das nicht geschieht, sind von der Vertretungskörperschaft detailliert zu beschließen. Die Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

In den jeweiligen Jahren wurden die möglichen Haushaltsreste weitestgehend aufgelöst. Lediglich bei bereits begonnenen Maßnahmen bzw. bei erteilten Aufträgen war die Bildung eines Haushaltsausgaberesstes unumgänglich.

Auf der Einnahmeseite wurden Haushaltsreste nur bei vorhandenen Bewilligungsbescheiden bzw. den Resten der vorgesehenen Kreditaufnahme gebildet.

Aus der beigefügten Aufstellung ist ersichtlich, auf welchen Haushaltsstellen Haushaltsreste gebildet wurden.